

Mindestlöhne in der Zeitarbeit

Mindestlohn Gebäudereinigung tritt zum 01.03.2016 in Kraft

01.03.2016 bap | Mit dem heutigen Rundschreiben möchten wir Sie über das **Inkrafttreten des neuen Mindestlohns für die Gebäudereinigungsbranche zum 01.03.2016** informieren. Der Antrag auf Erlass einer neuen Mindestlohnverordnung für die Gebäudereinigungsbranche wurde am 30.12.2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die zuvor gültige Mindestlohnverordnung für die Gebäudereinigungsbranche trat zum 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Mindestlohnverordnung für die Gebäudereinigungsbranche

Im Bundesanzeiger vom 29.02.2016 wurde die Sechste Gebäudereinigungsarbeitsbedingungenverordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Gebäudereinigung (6. GebäudeArbbV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales verkündet.

Die **6. GebäudeArbbV tritt am 01.03.2016 in Kraft** und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2017.

Die Mindeststundenlöhne betragen abhängig vom Einsatzort ab dem 01.03.2016:

a) im Gebiet der *westlichen Bundesländer einschließlich Berlin*:

in der Lohngruppe 1: 9,80 Euro und

in der Lohngruppe 6: 12,98 Euro

b) im Gebiet der *östlichen Bundesländer*:

in der Lohngruppe 1: 8,70 Euro und

in der Lohngruppe 6: 11,10 Euro

Ab dem 01.01.2017 steigen die Mindeststundenlöhne im Gebiet der *westlichen Bundesländer einschließlich Berlin* auf 10,00 Euro in der Lohngruppe 1 und 13,25 Euro in der Lohngruppe 6. Im Gebiet der *östlichen Bundesländer* sind 9,05 Euro je Stunde in der Lohngruppe 1 und 11,53 Euro je Stunde in der Lohngruppe 6 zu zahlen.

Die betreffenden Lohngruppen 1 und 6, für welche die neuen Mindestlöhne gelten, sind in § 8 des Tarifvertrags zur Regelung der Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer in der Gebäudereinigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (**TV Mindestlohn**) geregelt. Sie umfassen folgende Gebäudereinigungsarbeiten:

Lohngruppe 1

Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten, insbesondere Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Innenbauteilen an Bauwerken und Verkehrsmitteln aller Art, Gebäudeeinrichtungen, haustechnischen Anlagen und Raumausstattungen; Reinigung und Pflege von maschinellen Einrichtungen sowie Beseitigung von Produktionsrückständen; Reinigung von Verkehrs- und Freiflächen einschließlich der Durchführung des Winterdienstes.

Lohngruppe 6

Glas- und Fassadenreinigungsarbeiten, insbesondere Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Glasflächen und Außenbauteilen an Bauwerken und Verkehrsmitteln aller Art; Reinigung und Pflege von Verkehrsanlagen (z. B. Verkehrsampeln, Mautanlagen) und Verkehrseinrichtungen (z. B. Verkehrsschilder) sowie von Außenbeleuchtungsanlagen.

Für die Führung eines **Arbeitszeitkontos** bestehen nach § 4 des geltenden Rahmentarifvertrages Gebäudereinigung enge Voraussetzungen. Lediglich für die gewerblichen Arbeitnehmer, die in den **Lohngruppen 6** bis 9 eingruppiert sind, kann durch Betriebsvereinbarung oder, wenn kein Betriebsrat besteht, durch einzelvertragliche Vereinbarung vereinbart werden, dass für einen Zeitraum von zwölf zusammenhängenden Monaten (Ausgleichszeitraum) Mehrarbeit oder ausfallende Arbeitszeit durch Verkürzung oder Verlängerung der festgelegten Arbeitszeit an anderen Werktagen ohne Mehrarbeitszuschlag ausgeglichen wird. In der Vereinbarung ist zu bestimmen, in welcher Form und mit welcher Ankündigungsfrist die jeweilige werktägliche Arbeitszeit festgelegt wird.

Für die **Lohngruppe 1** darf kein Arbeitszeitkonto geführt werden.

Den Verordnungstext finden Sie als **Anlage** zu diesem Rundschreiben.

